## Veranstaltungsanzeige

Wer eine öffentliche Vergnügung, z. B. Veranstaltungen in Gaststätten, Feste, Party, Kinderfasching, Vereinsfest, Sonnwendfeuer usw. veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## Wir empfehlen jedoch die Anzeige ca. vier Wochen vor dem geplanten Termin.

Einer Genehmigung bedarf die Veranstaltung nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, wenn

- mehr als 1000 Besucher erwartet werden und die Veranstaltung außerhalb einer dafür vorgesehenen Örtlichkeit stattfindet,
- die Veranstaltung nicht fristgerecht (1 Woche vorher) angezeigt wird oder
- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt.

Für die Abgabe von Speisen und alkoholischen Getränken kann zusätzlich eine gastronomische Erlaubnis (Gestattung) notwendig sein.

Formulare hierzu erhalten Sie im Einwohnermeldeamt EG 0.13 oder unten als Download.

Zur Anmeldung einer öffentlichen Vergnügung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ➤ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular für Veranstaltungen,
- > vollständig ausgefülltes und unterschriebenes <u>Formular für Gestattungen</u> inkl. Preisliste für Speisen und Getränke,
- ➤ Nachweis der abgeschlossenen Versicherung,
- ➤ Lageplan,
- > Plan der Parkplätze,
- Bestuhlungsplan,

- > Rettungs- und Fluchtwege des Veranstaltungsortes,
- > evtl. Bestätigung über Einsatz eines Sicherheitsdienstes.

Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind zusätzlich auch nach § 47 VStättV anzeigepflichtig. Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltung in Räumen, die als Versammlungsraum genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. Für diese formlose Anzeige ist neben Angaben zu Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl auch ein maßstäblicher Grundriss, mit Angabe der Ausgangsbreiten, Rettungswege, Bestuhlung etc. erforderlich.

Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung dem Landratsamt Rosenheim vorgelegt werden.